

Die Satzung des Vereins „Wir auf Marli e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „**Wir auf Marli e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Lübeck. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein versteht sich als Trägerverein verschiedener sozial engagierter Institutionen, die den Bewohnern des Stadtteils Marli zugute kommen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 51 II der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung). Zwecke des Vereins sind die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Jugendhilfe. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung eines Bürgerhauses / Gemeinschaftshauses.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein steht allen volljährigen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, die seine Ziele unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Basis eines schriftlichen Antrages. Bei Ablehnung ist dies dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

§ 4 Beitrag

Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und der zweiten Vorsitzenden sowie einem Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 x statt sowie nach Bedarf. Der Vorstand kann für die laufende Arbeit eine Geschäftsführung einsetzen, die dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Gremium des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

d) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jede natürliche Person und jede Körperschaft hat als Mitglied 1 Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind nicht zugelassen. Wahlen finden nicht geheim statt, es sei denn, eine geheime Wahl wird von mindestens einem Vereinsmitglied gewünscht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme: Satzungsänderungen), bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; sie ist immer dann einzuberufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung benennt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung Sorge tragen. Über die Mitgliederversammlung wird eine Kurzniederschrift geführt, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Die Kurzniederschrift wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben.

§ 8 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Punkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft im Verein kann durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als zwei Jahre im Rückstand ist. Ein solcher Vorstandsbeschluss ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied vorher gehört wurde.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Auflösung des Vereins (auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes) fällt das Vereinsvermögen an den „Gemeinnützigen Verein Naturbäder Marli e.V.“ in Lübeck, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck.

Unterschrieben am 6.9.2012 von folgenden Gründungsmitgliedern: